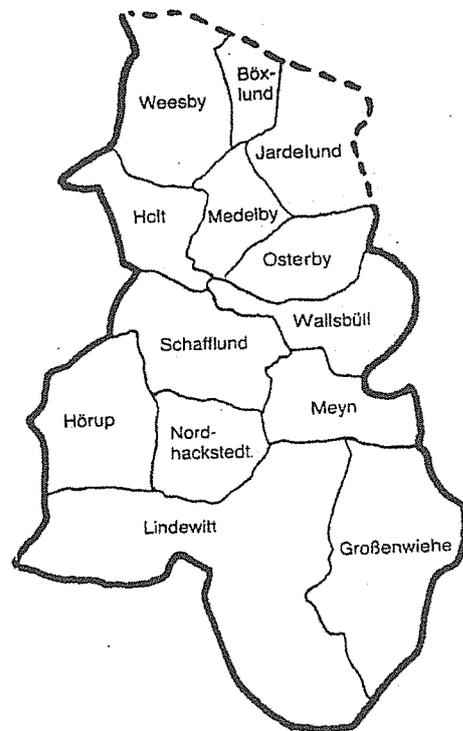


# Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund



---

## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby

---

Nr. 23 Schafflund, 23.11.2012

42. Jahrgang

---

Seite 316	Hauptsatzung der Gemeinde Meyn
Seite 321	Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Hörup
Seite 326	Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Nordhackstedt
Seite 332	Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schafflund
Seite 333	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt
Seite 334	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund
Seite 336	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby
Seite 338	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby
Seite 339	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby
Seite 341	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Holt
Seite 342	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Böxlund
Seite 343	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe
Seite 345	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup
Seite 346	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt
Seite 347	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup

### **Bekanntmachungen:**

Seite 348	Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung Vorhaben bezogener Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Schafflund
Seite 349	Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Zentrale Dienste Sitzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Schafflund

### **Hinweise:**

Seite 350	Rentensprechstunden in Schafflund und Handewitt 2013
-----------	--

---

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:  
Abonnement: Vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus  
Einzelbezug: Durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe

## Hauptsatzung

### der Gemeinde Meyn, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn vom 23.10.2012 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Meyn erlassen:

#### § 1

##### Wappen, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Meyn zeigt über blau-silbernen Wellen gespalten von Gold und Blau. Vorn ein halbes schwarzes Mühlenrad am Spalt, hinten ein silberner, mit dem einen Ständer in den Wellen stehender Reiher.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Meyn, Kreis Schleswig-Flensburg“.
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.

#### § 2

##### Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden.

#### § 3

##### Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 21 Abs. 2 – 5 GO i. V. m § 32 Abs. 3 GO,
  2. Entscheidungen, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 20 GO vorliegt,
  3. ob eine Ausnahme des Vertretungsverbotes gemäß § 23 GO vorliegt,
  4. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 € bis zu 12 Monaten,
  5. Verzicht von Ansprüchen der Gemeinde bis zum Betrag von 250 € und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird,

6. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird,
7. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000 € nicht überschreitet,
8. Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Belastung 4.000 € nicht übersteigt,
9. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 1.000 € nicht übersteigt,
10. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Betrag von 1.000 € jährlich und einer Laufzeit von längstens 5 Jahren,
11. Vergabe von Aufträgen und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 1.000 €,
12. Gewährung von Zuschüssen
  - a) einmalig an Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 100 €,
  - b) an örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe,
13. Hingabe von Darlehen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zur Höhe von 1.000 €, unentgeltliche Veräußerung bis zur Höhe von 250 €,
14. Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangseinräumungen,
15. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch.

#### § 4

##### Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Schafflund kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde teilnehmen.

Ihr ist dort in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

#### § 5

##### Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
  - a) Rechnungsprüfungsausschuss  
Zusammensetzung: 3 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

- b) Finanzausschuss  
Zusammensetzung: 5 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Finanz- und Steuerangelegenheiten
- c) Bau- und Planungsausschuss  
Zusammensetzung: 7 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Bau-, Planungs- und Grundstücksangelegenheiten sowie Aufgaben der Bauleitplanung;
- d) Umwelt- und Landschaftspflegeausschuss  
Zusammensetzung: 7 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Umwelt- und Landschaftspflegeangelegenheiten
- e) Wegeausschuss  
Zusammensetzung: 5 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Wegeangelegenheiten
- f) Werkausschuss  
Zusammensetzung: 3 Mitglieder, 2 stellvertretende Mitglieder  
Aufgabengebiet: Angelegenheiten der Abwasserbeseitigungsanlage
- g) Ausschuss für Jugend, Kultur und Soziales  
Zusammensetzung: 7 Mitglieder, zusätzlich bis zu 4 Jugendliche mit beratender Stimme ohne Stimmberechtigung im Alter von 14 bis 27 Jahren als Beigeordnete;  
Aufgabengebiet: Angelegenheiten für Kinder und Jugendliche, Kultur und Soziales;

In die Ausschüsse zu b) bis g) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen/-vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an der Ausschusssitzung teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

## § 6

### Einwohnerversammlung

(1) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung muss einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen/Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung stellt die Tagesordnung für die Einwohnerversammlung auf. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 33,3 % der anwesenden Einwohnerinnen/Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie/er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin/Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie/er übt das Hausrecht aus.

(4) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen/ Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 66,6 % der anwesenden Einwohnerinnen/Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung
2. die genaue Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen/Einwohner
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## § 7

### Entschädigung

Die Entschädigung wird ab dem 01.01.2012 in der Entschädigungssatzung geregelt.

## § 8

### Verträge mit Gemeindevertreterinnen/ u. -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen/-vertretern, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen/-vertreter oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 50 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 10 €, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen erteilt worden, ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 100 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 20 €, hält.

## § 9

### Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## § 10 Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund“, erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Es ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich 4 € einschl. Porto zahlbar im Voraus

Einzelbezug: durch Abholung bei der Amtsverwaltung zum Preise von 1 € pro Ausgabe

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## § 11 In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Meyn vom 26. Oktober 2001, in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 20.11.2012 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Meyn, 20.11.2012

gez. (Siegel)

(Bernd Henkel)  
-Bürgermeister-

## **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Hörup**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst.2003 S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2012, GVOBl. S. 371, 375 und der §§ 1,2,3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 371, 385) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.09.2012 folgende Satzung der Gemeinde Hörup über die Erhebung der Hundesteuer erlassen:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtiger ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Amtsverwaltung gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner.
- (4) Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.

### **§ 2**

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhandengekommen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund in den Haushalt aufnimmt, wird dafür mit dem auf die Haushaltsaufnahme folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

### § 3 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	13,00 EUR
für den 2. Hund	26,00 EUR
für jeden weiteren Hund	39,00 EUR

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die Steuer ermäßigt wird (§ 4), gelten als erste Hunde.

### § 4 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500m entfernt liegen;
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübungen des Wachdienstes benötigt werden;
3. abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für die Berufsarbeit benötigt werden;
4. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise ist glaubhaft nachzuweisen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
5. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

### § 5 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde derselben Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer

auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

## **§ 6 Steuerbefreiung**

- (1) Für Personen, die sich nicht länger als einen Monat in der Gemeinde aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
  2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
  3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
  4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
  5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
  6. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

## **§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
  2. die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist, die Gemeinde kann den Nachweis durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangen,

3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
  4. in den Fällen des § 4 Abs. 2, § 5 und § 6 Abs. 2 Ziff. 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

## **§ 8 Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht hat ihn binnen 14 Tagen bei der Amtsverwaltung für die Gemeinde Hörup anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 2 nach Ablauf des Kalendermonats.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Amtsverwaltung für die Gemeinde Hörup abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes und gleichzeitiger Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung weg, so hat die Hundehalterin/der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde Hörup gibt keine Hundesteuermarken aus.
- (5) Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Die Halterin/der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

## **§ 9 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.  

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Steuer für das Kalenderjahr am 01.07. entrichtet werden. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Ist im Bescheid ein späterer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser Zeitpunkt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Gemeinde bei der Festsetzung der Steuer bestimmen, dass die Festsetzung auch für die Jahre gilt, die auf das Kalenderjahr

folgen, sofern sich bei der Höhe der Steuerpflicht, bei der Person der/des Steuerpflichtigen oder bei den sonstigen, für die Steuerfestsetzung relevanten Sachverhalten keine Änderungen ergeben. Macht die Gemeinde von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, so ist jeweils zum Anfang eines Kalenderjahres ortsüblich auf die Festsetzung mit Dauerwirkung hinzuweisen.

- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen zuzieht und diesen in den Haushalt aufnimmt oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt und in den Haushalt aufnimmt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

### **§ 11 Datenschutzbestimmungen**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem gemeindlichen Melderegister durch die Gemeinde und für die Durchführung der Hundeverordnung zuständigen Ordnungsbereich durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift der Hundehalterin/des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte zu geben.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 10.04.1992 in der Fassung ihres Nachtrages vom 22.11.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hörup, den 20.11.2012

(Siegel)

gez. Joachim Janke  
-Bürgermeister-

## **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Nordhackstedt**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst.2003 S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2012, GVOBl. S. 371, 375 und der §§ 1,2,3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 371, 385) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.09.2012 folgende Satzung der Gemeinde Nordhackstedt über die Erhebung der Hundesteuer erlassen:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtiger ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Amtsverwaltung gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner.
- (4) Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.

### **§ 2**

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhandengekommen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund in den Haushalt aufnimmt, wird dafür mit dem auf die Haushaltsaufnahme folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

### § 3 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	65,00 EUR
für den 2. Hund	100,00 EUR
für jeden weiteren Hund	135,00 EUR

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die Steuer ermäßigt wird (§ 4), gelten als erste Hunde.

Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer das 4-fache des Steuersatzes nach Abs. 1. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die

- a) gegenüber sonstigen Hunden über eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit verfügen oder die
- b) über die artgemäße Veranlagung hinaus gewohnheitsmäßig zu aggressivem Verhalten neigen oder die
- c) zu aggressivem Verhalten gezüchtet und abgerichtet worden sind;
- d) durch rassespezifische Merkmale, Haltung oder Ausbildung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung besitzen;
- e) einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah;
- f) außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben;
- g) ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben;
- h) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.

Außerdem Hunde, die wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit schwere Verletzungen verursachen können. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere American Pitbull-Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Bullmastiff, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kaukasischer Ovtscharka, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander und mit anderen Hunden.

Die Gemeinde stellt die Eigenschaft als gefährlicher Hund im Sinne dieser Satzung durch schriftlichen Bescheid fest und kann hierzu auf Kosten des Halters privat- oder amtsärztliche Hilfe hinzuziehen. Die Gemeinde kann von den Rechtsnachfolgen dieses Absatzes auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall aufgrund einer tierärztlichen Bescheinigung (Wesenstest nach § 11 des Gefahrhundegesetzes) nachweislich eine Gefahr für Personen und Tiere nicht zu befürchten ist.

Die §§ 4 – 6 der Hundesteuersatzung finden bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 keine Anwendung.

#### **§ 4** **Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen;
  2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübungen des Wachdienstes benötigt werden;
  3. abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für die Berufsarbeit benötigt werden;
  4. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise ist glaubhaft nachzuweisen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
  5. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

#### **§ 5** **Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde derselben Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

## **§ 6 Steuerbefreiung**

- (1) Für Personen, die sich nicht länger als einen Monat in der Gemeinde aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
  2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
  3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
  4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
  5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
  6. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

## **§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
  2. die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist, die Gemeinde kann den Nachweis durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangen;
  3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
  4. in den Fällen des § 4 Abs. 2, § 5 und § 6 Abs. 2 Ziff. 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den

Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

### **§ 8 Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht hat ihn binnen 14 Tagen bei der Amtsverwaltung für die Gemeinde Nordhackstedt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 2 nach Ablauf des Kalendermonats.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Amtsverwaltung für die Gemeinde Nordhackstedt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes und gleichzeitiger Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung weg, so hat die Hundehalterin/der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde Nordhackstedt gibt keine Hundesteuermarken aus.
- (5) Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Die Halterin/der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

### **§ 9 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.  

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Steuer für das Kalenderjahr am 01.07. entrichtet werden. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Ist im Bescheid ein späterer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser Zeitpunkt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Gemeinde bei der Festsetzung der Steuer bestimmen, dass die Festsetzung auch für die Jahre gilt, die auf das Kalenderjahr folgen, sofern sich bei der Höhe der Steuerpflicht, bei der Person der/des Steuerpflichtigen oder bei den sonstigen, für die Steuerfestsetzung relevanten Sachverhalten keine Änderungen ergeben. Macht die Gemeinde von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, so ist jeweils zum Anfang eines Kalenderjahres ortsüblich auf die Festsetzung mit Dauerwirkung hinzuweisen.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen zuzieht und diesen in den Haushalt aufnimmt oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt und in den Haushalt aufnimmt, kann die Anrechnung der

nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

### **§ 11 Datenschutzbestimmungen**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem gemeindlichen Melderegister durch die Gemeinde und für die Durchführung der Hundeverordnung zuständigen Ordnungsbereich durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift der Hundehalterin/des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte zu geben.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 13.02.1992 in der Fassung ihrer Nachträge vom 11.10.2001, 19.12.2002 und 03.12.2003 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Nordhackstedt, den 06.11.2012

(Siegel)

gez.  
(Anja Stoetzel)  
-Bürgermeisterin-

**Sitzung des Amtsausschusses****des Amtes Schafflund****Zeitpunkt der Sitzung:****Montag, 17.12.2012 – 14:00 Uhr****Ort der Sitzung:****Amtsverwaltung Schafflund  
Tannenweg 1, 24980 Schafflund  
- Sitzungssaal -****Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit des nachstehenden Tagesordnungspunktes 14
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 27.09.2012
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Bericht des Amtsvorstehers  
- **Einwohnerfragestunde** -
7. Beratung und Beschlussfassung über die bisher gestellten gemeindlichen Anträge auf Rückübertragung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz
8. Beratung und Beschlussfassung über die Anträge der Gemeinden Böxlund und Osterby auf Rückübertragung der Aufgabe – Entsorgung/Abfuhr (Abwasser) von Kleineinleitern –
9. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013
10. Verschiedenes  
***Der nachfolgende TOP wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich nicht öffentlich beraten:***
11. Personalangelegenheiten

Schafflund, den 21.11.2012

gez. Jürgen Schrum  
(Amtsvorsteher)

**Sitzung der Gemeindevertretung**

**der Gemeinde Nordhackstedt**

**Zeitpunkt der Sitzung:**

**Dienstag, 04.12.2012 – 19.30 Uhr**

**Ort der Sitzung:**

**Heutmann's Gasthof  
Ortsstraße 26, 24980 Nordhackstedt**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Eingaben und Anfragen
3. Änderungsanträge
4. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
5. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 26.09.2012
6. Bericht der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
  - **Einwohnerfragestunde** -
7. Angelegenheiten des Brandschutzes
  - 7.1. Beratung und Beschlussfassung über die Rückübertragung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz vom Amt Schafflund auf die Gemeinde Nordhackstedt
  - 7.2. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung eines Feuerwehrlöschverbandes im Amt Schafflund
  - 7.3. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Verbandssatzung des Feuerwehrlöschverbandes im Amt Schafflund
8. Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes für die Stadt-/Umlandregion  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung
9. Wegeangelegenheiten
10. Verschiedenes

Nordhackstedt, den 20.11.2012

Gemeinde Nordhackstedt  
- Die Bürgermeisterin -  
gez. Anja Stoetzel

## Sitzung der Gemeindevertretung

## der Gemeinde Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 04.12.2012 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

Hotel-Restaurant Utspann  
Hauptstr. 47, 24980 Schafflund

## Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 25.09.2012
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung 25.09.2012
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit der nachstehenden TOP 16 und 17
7. Bericht des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten  
- **Einwohnerfragestunde** -  
**Angelegenheiten des Bau- und Planungsausschusses**
8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Nylannweg West“  
hier: Beratung und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
9. Auftragsvergabe für die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchtmittel  
hier: Beratung und Beschlussfassung  
**Angelegenheiten des Schul- und Kindertagesstättenausschusses**
10. Modellprojekt Familienzentrum  
hier: Beratung und Beschlussfassung über
  - a) Anschaffungen für das Fam.-Zentrum
  - b) die personelle Ausgestaltung
11. Bericht aus dem Schulverband
  - a) Schulentwicklungsplan des Kreises Schleswig-Flensburg
  - b) Bildungslandschaft
  - c) Entwicklungen im Bereich der Schule
12. Kinderstube Schafflund  
hier: Grundsatzbeschluss über die weitere Vorgehensweise  
**Angelegenheiten des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses**
12. **Angelegenheiten des Brandschutzes**
  - 12.1. Beratung und Beschlussfassung über die Rückübertragung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz vom Amt Schafflund auf die Gemeinde Schafflund
  - 12.2. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung eines Feuerwehrlöschverbandes im Amt Schafflund
  - 12.3. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Verbandssatzung des Feuerwehrlöschverbandes im Amt Schafflund
  - 12.4. Wahl von weiteren Vertretern für die Verbandsversammlung
13. 5. Nachtrag zur Gebührensatzung der Kinderstube  
hier: Beratung und Beschlussfassung
14. Zuschuss für den Betrieb der Geschäftsstelle des SSV  
hier: Beratung und Beschlussfassung
15. Verschiedenes

**Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:**

- 16. Personalangelegenheiten**
- 17. Grundstücksangelegenheiten**

Schafflund, den 20.11.2012

Gemeinde Schafflund  
Der Bürgermeister  
gez. J. Schrum

**Sitzung der Gemeindevertretung****der Gemeinde Weesby****Zeitpunkt der Sitzung:****Dienstag, 04. Dezember 2012, 19:30 Uhr****Ort der Sitzung:****Gemeindehaus Weesby  
Grüner Weg 2, 24994 Weesby****Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 04.07.2012
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
6. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden  
- **Einwohnerfragestunde** -
7. Aufstellung des Flächennutzungsplanes  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des abschließenden Beschlusses vom 09.05.2012, die landesplanerische Stellungnahme, die Änderung des Planentwurfes und den erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
8. Angelegenheiten des Brandschutzes
  - 8.1. Beratung und Beschlussfassung über die Rückübertragung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz vom Amt Schafflund auf die Gemeinde Weesby
  - 8.2. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung eines Feuerwehrlöschverbandes im Amt Schafflund
  - 8.3. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Verbandssatzung des Feuerwehrlöschverbandes im Amt Schafflund
9. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
10. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Entschädigungssatzung

11. Verlegung Leerrohrsystem Amay bis Weesbylund  
hier: Billigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters
  12. Beitragserhöhung Schwarzdeckenunterhaltungsverband  
hier: Sachstandsbericht
  13. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für  
das Haushaltsjahr 2013
  14. Schulentwicklungsplanung im Kreis Schleswig-Flensburg  
hier: Sachstandsbericht
  15. Beratung über die weitere Vorgehensweise und Beschlussfassung über die  
Eingabe Schäden an der Straße Bögelhuus
  16. Sanierung der öffentlichen Toiletten im Friedhofsgebäude Medelby  
hier: Beratung und Beschlussfassung über eine Bezuschussung
  17. Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes für die Stadt-/Umlandregion  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung
- 
18. Verschiedenes

Weesby, den 20.11.2012

Gemeinde Weesby  
Der Bürgermeister  
gez. Jens-Christian Hansen

**Sitzung der Gemeindevertretung:****der Gemeinde Medelby****Zeitpunkt der Sitzung:****Mittwoch, 05. Dezember 2012, 20:00 Uhr****Ort der Sitzung:****Gasthof Lorenzen  
Hauptstr. 37, 24994 Medelby****Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigungen der Niederschrift über der Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.10.2012
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
6. Berichte des Bürgermeister und der Ausschussvorsitzenden  
- **Einwohnerfragestunde** -
7. Aufstellung Bebauungsplan Nr. 11
  - 7.1. Sachstandsbericht - TEG -
  - 7.2. Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme einer Ausfallbürgschaft
  - 7.3. Beratung und Beschlussfassung über die kommunale Regelung über die Gewährung von De-minimis-Bürgschaften
  - 7.4. Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Bürgschaftserklärung
  - 7.5. Beratung und Beschlussfassung zum Erfordernis des EU-Notifizierungsverfahrens
8. Erneute Beratung und Beschlussfassung über den Nutzungsvertrag Bürgerwindpark Kirchspiel Medelby
9. Erneute Beratung und Beschlussfassung über den städtebaulichen Vertrag zur Planung der Windenergienutzung in der Gemeinde Medelby
10. Beratung und Beschlussfassung über Zuschussanträge
11. Antrag auf Änderung der Einwohnerfragestunde auf der Tagesordnung hier: Beratung und Beschlussfassung
12. Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes für die Stadt-/Umlandregion hier: Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung
13. Angelegenheiten des Brandschutzes
  - 13.1. Sachverhalt
  - 13.2. Beratung und Beschlussfassung über die Rückübertragung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz vom Amt Schafflund auf die Gemeinde Medelby zum 01.01.2013
  - 13.3. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung eines Feuerlöschverbandes im Amt Schafflund
  - 13.4. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Verbandssatzung des Feuerlöschverbandes im Amt Schafflund
14. Antrag auf Änderung der Hundesteuersatzung in eine Haustiersteuersatzung für Hunde, Katzen und Pferde hier: Beratung und Beschlussfassung
15. Verschiedenes

Medelby, 20.11.2012

Gemeinde Medelby  
- Der Bürgermeister -  
gez. Günther Petersen

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Osterby

Zeitpunkt der Sitzung:

Montag, 10. Dezember 2012, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

Feuerwehrgerätehaus  
Hauptstr. 32, 24994 Osterby

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 18.06.2012
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
6. Bericht des Bürgermeisters und der Delegierten  
**- Einwohnerfragestunde -**
7. Rad- und Gehweg  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
8. Straßenausbaubeitragssatzung  
hier: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen
9. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
10. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Entschädigungssatzung
11. Angelegenheiten des Brandschutzes
  - 11.1. Beratung und Beschlussfassung über die Rückübertragung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz vom Amt Schafflund auf die Gemeinde Osterby
  - 11.2. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung eines Feuerwehrlöschverbandes im Amt Schafflund

- 11.3. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Verbandssatzung des Feuerwehrlöschverbandes im Amt Schafflund
12. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages – Windkraft –
13. Beratung und Beschlussfassung über die Rückübertragung der Aufgabe – Entsorgung/Abfuhr (Abwasser) von Kleineinleitern – auf die Gemeinde
14. Gammelengweg  
hier: Sachstandsbericht nach Rückbau in Hanse-Grand
15. Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes für die Stadt-/Umlandregion  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung
16. Sanierung öffentliche Toiletten im Friedhofsgebäude Medelby  
hier: Beratung und Beschlussfassung über einen Zuschussantrag
17. Verschiedenes

Osterby, den 20.11.2012

Gemeinde Osterby  
Der Bürgermeister  
gez. A. Nommensen

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Holt

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 11. Dezember 2012, 20:00 Uhr

Ort der Sitzung:

Wohnung des Bürgermeisters  
Dorfstraße 3, 24994 Holt

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 19.06.2012
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
6. Bericht des Bürgermeisters  
- **Einwohnerfragestunde** -
7. Angelegenheiten des Brandschutzes
  - 7.1. Beratung und Beschlussfassung über die Rückübertragung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz vom Amt Schafflund auf die Gemeinde Holt
  - 7.2. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung eines Feuerwehrlöschverbandes im Amt Schafflund
  - 7.3. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Verbandssatzung des Feuerwehrlöschverbandes im Amt Schafflund
8. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
9. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Entschädigungssatzung
10. Sanierung der öffentlichen Toiletten im Friedhofsgebäude Medelby  
hier: Beratung und Beschlussfassung über eine Bezuschussung
11. Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes für die Stadt-/Umlandregion  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung
12. Verschiedenes

Holt, den 20.11.2011

Gemeinde Holt  
- Der Bürgermeister -  
gez. Karl-Heinz Bendixen

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Böxlund

Zeitpunkt der Sitzung:

Mittwoch, 12. Dezember 2012, 20:00 Uhr

Ort der Sitzung:Wohnung des Bürgermeisters  
Erlenweg 5, 24994 BöxlundTagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 17.10.2012
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
6. Bericht des Bürgermeisters
  - **Einwohnerfragestunde** -
7. Beratung und Beschlussfassung zur Aufgabenübertragung - Entsorgung/  
Abfuhr (Abwasser) von Kleineinleitern – auf den Wasserverband Nord
8. Angelegenheiten des Brandschutzes
  - 8.1. Beratung und Beschlussfassung über die Rückübertragung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz vom Amt Schafflund auf die Gemeinde Böxlund
  - 8.2. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung eines Feuerwehrlöschverbandes im Amt Schafflund
  - 8.3. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Verbandssatzung des Feuerwehrlöschverbandes im Amt Schafflund
9. Beratung und Beschlussfassung über die Maßnahme – Erneuerung Lampenköpfe – an der K 75
10. Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes für die Stadt-/Umlandregion  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung
11. Sanierung der öffentlichen Toiletten im Friedhofsgebäude Medelby  
hier: Beratung und Beschlussfassung über eine Bezuschussung
12. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung
13. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013
14. Verschiedenes

Böxlund, den 20.11.2012

Gemeinde Böxlund  
- Der Bürgermeister -  
gez. Walter Stengel

**Sitzung der Gemeindevertretung****der Gemeinde Großenwiehe****Zeitpunkt der Sitzung: Donnerstag, den 13. Dezember 2012 – 19:30 Uhr****Ort der Sitzung: Dörpshuus Großenwiehe  
Alte Bredstedter Str. 1 a, 24969 Großenwiehe****Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 25.10.2012
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.10.2012
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit der Tagesordnungspunkte 14 und 15
7. Bericht der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten  
**- Einwohnerfragestunde -**
8. Beratung und Beschlussfassung
  - 8.1. über das Sanierungskonzept/Gutachten Altenwohnanlage beim Ärztezentrum
  - 8.2. über die weitere Vorgehensweise
9. Angelegenheiten des Brandschutzes
  - 9.1. Beratung und Beschlussfassung über die Rückübertragung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz vom Amt Schafflund auf die Gemeinde Großenwiehe
  - 9.2. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung eines Feuerwehrlöschverbandes im Amt Schafflund
  - 9.3. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Verbandssatzung des Feuerwehrlöschverbandes im Amt Schafflund
  - 9.4. Wahl von weiteren Vertretern für die Verbandsversammlung  
hier: Empfehlung
10. 22. Änderung des Flächennutzungsplanes  
hier: Beratung, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
11. 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes 14 „Süderlücke“  
hier: Beratung, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

12. Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2011 für die Photovoltaikanlage
13. Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes für die Stadt-/Umlandregion  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung
14. Verschiedenes

**Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:**

15. Grundstücksangelegenheiten
16. Personalangelegenheiten

Großenwiehe, 20.11.2012

Gemeinde Großenwiehe  
-Die Bürgermeisterin-  
gez. Gudrun Carstensen

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Hörup

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 13. Dezember 2012, 20:00 Uhr

Ort der Sitzung:

Gasthof „Mien Reethuus“  
Dorfstraße 17, 24980 Hörup

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Eingaben und Anfragen
3. Änderungsanträge
4. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
5. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
- **Einwohnerfragestunde** -
6. Angelegenheiten des Brandschutzes
  - 6.1. Beratung und Beschlussfassung über die Rückübertragung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz vom Amt Schafflund auf die Gemeinde Hörup
  - 6.2. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung eines Feuerwehrlöschverbandes im Amt Schafflund
  - 6.3. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Verbandssatzung des Feuerwehrlöschverbandes im Amt Schafflund
7. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Vertrages zur Erschließung eines Wohngebietes
8. Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes für die Stadt-/Umlandregion  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung
9. Verschiedenes
10. Verlesen und Genehmigung der Niederschrift

Hörup, 20.11.2012

Gemeinde Hörup  
- Der Bürgermeister -  
gez. Joachim Janke

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Nordhackstedt

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 18.12.2012 – 20:00 Uhr

Ort der Sitzung:

Heutmann's Gasthof  
Ortsstraße 26, 24980 Nordhackstedt

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Eingaben und Anfragen
3. Änderungsanträge
4. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
5. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 04.12.2012
6. Bericht der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten  
- **Einwohnerfragestunde** -
7. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013
8. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden, die Anregungen privater Personen, die landesplanerische Stellungnahme und den abschließenden Beschluss
9. Bebauungsplan Nr. 2 „H&N Bürgerwindpark“  
hier: Beratung, erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
10. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der H & N Bürgerwind GmbH & Co. KG
11. Wegeangelegenheiten
12. Verschiedenes

Nordhackstedt, den 20.11.2012

Gemeinde Nordhackstedt  
- Die Bürgermeisterin -  
gez. Anja Stoetzel

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Hörup

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 20. Dezember 2012, 20:00 Uhr

Ort der Sitzung:

Gasthof „Mien Reethuus“  
Dorfstraße 17, 24980 Hörup

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Eingaben und Anfragen
3. Änderungsanträge
4. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
5. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
  - **Einwohnerfragestunde** -
6. 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windkraft)  
Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden, die Anregungen privater Personen, die landesplanerische Stellungnahme und den abschließenden Beschluss
7. Bebauungsplan Nr. 5 „H & N Bürgerwindpark“  
hier: Beratung, erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
8. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der H & N Bürgerwind GmbH & Co. KG
9. Verschiedenes
10. Verlesen und Genehmigung der Niederschrift

Hörup, 20.11.2012

Gemeinde Hörup  
- Der Bürgermeister -  
gez. Joachim Janke

**Amt Schafflund**  
Der Amtsvorsteher

## Bekanntmachung

### Vorhaben bezogener Bebauungsplan Nr. 24 -Repowering Windkraft- der Gemeinde Schafflund

Im amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 19 aus 2012 vom 28. September 2012 wurde auf Seite 234/235 der Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Schafflund vom 25.09.2012 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 – Repowering Windenergie – für das Gebiet „westliche der Ortschaft Schafflund, südlich des Gemeindeweges Stoffeng und nördlich der Bundesstraße 199“ mit der Einladung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit für den 08.10.2012 bekannt gemacht.

Der Aufstellungsbeschluss vom 25.09.2012 ist jedoch nicht gefasst worden. Die genannte Bekanntmachung vom 28. September 2012 zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird deshalb hiermit aufgehoben.

Im amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 20 aus 2012 vom 12. Oktober 2012 wurde auf Seite 259/260 die Auslegung des Entwurfs des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 – Repowering Windkraft – der Gemeinde Schafflund vom 22.10.2012 bis zum 22.11.2012 bekannt gemacht.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss vom 25.09.2012 ist jedoch nicht gefasst worden. Die genannte Bekanntmachung vom 12. Oktober 2012 zur öffentlichen Auslegung wird deshalb hiermit aufgehoben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für das Gebiet „westlich der Ortschaft Schafflund, südlich des Gemeindeweges Stoffeng und nördlich der Bundesstraße 199“ **kein** vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 24 –Repowering Windkraft- aufgestellt wird.

Schafflund, den 23.11.2012

Amt Schafflund  
Der Amtsvorsteher  
-Bau- und Serviceabteilung-



Sönnichsen

**AMT SCHAFFLUND**Der Amtsvorsteher  
Zentrale Dienste

Amt Schafflund · Tannenweg 1 · 24980 Schafflund

Mitglieder des Seniorenbeirates  
der Gemeinde SchafflundNachrichtlich:  
Mitglieder der Gemeindevertretung24980 Schafflund  
Tannenweg 1  
Telefon: (04639) 70 – 16  
Telefax: (04639) 7030**Sprechzeiten:**Mo. 8.30 – 12.00 Uhr  
14.00 – 18.30 Uhr

Di. – Fr. 8.30 – 12.00 Uhr

Internet: [www.amt-schafflund.de](http://www.amt-schafflund.de)

Ansprechpartner: Herr Wöhl

Zimmer: 9

E-Mail-Adresse: [arne.woehl@amt-schafflund.de](mailto:arne.woehl@amt-schafflund.de)

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen:

Datum

WÖ

08.11.2012

**Einladung zur weihnachtlichen Sitzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Schafflund im Rahmen des „Offenen Adventskalenders“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrage des Vorsitzenden des Seniorenbeirates der Gemeinde Schafflund, Herrn Lutz Bahder sowie im Einvernehmen mit Herrn Bürgermeister Schrum, lade ich Sie zur nächsten Sitzung des Beirates

**am Dienstag, 18.12.2012 um 19:00 Uhr  
in das Gemeindehaus Schafflund,  
Lindenweg 2, 24980 Schafflund,**

ein und bitte um Ihre Teilnahme.

Vorgesehen ist folgende Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Aufgaben des Seniorenbeirates und Bericht über die bisherigen Tätigkeiten
3. Fragestunde
4. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

(Wöhl)

**Hinweis:**

**Es werden Punsch,  
Weihnachtsgebäck sowie  
Schmalzbrote gereicht!**

Nord-Ostsee Sparkasse  
11 000 088 (BLZ 217 500 00)  
(BIC) NOLADE21NOS  
(IBAN) DE34 2175 0000 0011 0000 88

Raiffeisenbank Handewitt  
100 102 (BLZ 215 653 16)  
(BIC) GENODEF1HDW  
(IBAN) DE50 2156 5316 0000 1001 02

VR Bank Flensburg-Schleswig eG  
66 70 105 (BLZ 216 617 19)  
(BIC) GENODEF1RSL  
(IBAN) DE37 2166 1719 0006 6701 05

## Rentensprechstunden in Schafflund und Handewitt 2013

In der Amtsverwaltung Schafflund und der Gemeindeverwaltung Handewitt wird regelmäßig eine kostenlose Beratung in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung angeboten.

Diese Aufgabe hat der Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, Herr Michael Klatt ( Langballig ), übernommen.  
Beratung erfolgt auch für Versicherte der anderen Versicherungsträger, jedoch **nicht** für Landwirtschaftliche Alterskasse + Betriebsrenten wie VBL u.s.w.

Die ehrenamtlich tätigen Versichertenberater (Versichertenälteste) sind die „Vertrauensleute“ der Versicherten und haben insbesondere die Aufgabe, diesen bei den Leistungsanträgen, z.B. **Rentantrag, Kontenklärungsantrag usw.** behilflich zu sein und in Rentenfragen zu beraten.

Die Rentensprechstunden in **Schafflund** findet **jeweils am ersten Montag im Monat** von 14.00 – 18.00 Uhr, in **Handewitt** **jeweils am zweiten Dienstag im Monat** von 08.30 – 12.00 Uhr statt.

In dringenden Fällen sind Sonderberatungen und bei Behinderung oder schwerer Erkrankung Hausbesuche möglich.

Als Sprechstundentermine sind vorgesehen:

<u>Schafflund</u>		<u>Handewitt</u>	
07.01.2013	04.02.2013	08.01.2013	12.02.2013
04.03.2013	08.04.2013 *)	12.03.2013	09.04.2013
06.05.2013	03.06.2013	14.05.2013	11.06.2013
01.07.2013	05.08.2013	09.07.2013	13.08.2013
02.09.2013	07.10.2013	17.09.2013**)	08.10.2013
04.11.2013	02.12.2013	12.11.2013	10.12.2013

\*) geändert auf den zweiten Montag

\*\*\*) geändert auf den dritten Dienstag

(Änderungen vorbehalten)

Um Wartezeiten zu vermeiden, ist mit **Michael Klatt** unbedingt vorher telefonisch ein Termin zu vereinbaren (Mo. bis Fr. 9.00 bis 12.00 u. 15.00-18.00 Uhr).  
Seine Telefon-Nr.in Langballig lautet: **04636/1316**.